

Versicherungsverlauf in Frankreich und im Ausland

- 
- EG-Verordnungen
 - Sozialversicherungsabkommen
 - Vorgehensweise



Versicherungsverlauf in Frankreich und im Ausland

Die EG-Verordnungen dienen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ermöglichen die Zusammenrechnung der rentenrechtlichen Zeiten bei der Anspruchsbegründung und der Aufrechterhaltung der Rentenansprüche sowie deren Berechnung:

- in den 27 Ländern der Europäischen Union;
- den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein);
- und in der Schweiz.

Frankreich hat mit 33 weiteren Ländern ein internationales Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen: Diese Abkommen sichern ebenfalls die Rentenansprüche.

In diesem Leitfaden werden Ihre Rechte gemäß entsprechend Ihrer Situation im Ausland, die Berechnung ihrer Rente unter Anwendung der EG-Verordnungen oder internationaler Abkommen der sozialen Sicherheit, sowie die konkrete Vorgehensweise zum Rentenantrag beschrieben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, entweder unter der Rufnummer **39 60** oder über unsere Homepage www.lassuranceretraite.fr.

Inhaltsverzeichnis

- Ihr Versicherungsverlauf als Arbeitnehmer / page 4
- EG-Verordnungen / page 7
- Internationalen Abkommen der sozialen Sicherheit / page 14
- Andere Fälle / page 16
- Vorgehensweise / page 17
- Mehr Information zur Rente / page 19
- Anhänge / page 20

Ihr Versicherungsverlauf als Arbeitnehmer

Sie arbeiten im Ausland. Sie können ein entsandter Arbeitnehmer sein, im Auslandsdienst beschäftigt sein oder direkt im Ausland eingestellt worden sein. Je nachdem in welcher Situation Sie sich befinden, werden die im allgemeinen System der sozialen Sicherheit erworbenen Rentenansprüche anders sein. Bei Ihrem ersten in Frankreich abgeschlossenen Arbeitsvertrag oder aber auch bei Ihrer Einschreibung zur freiwilligen Rentenversicherung wurde ein auf Ihren Namen lautendes Versichertenkonto angelegt. All diese Angaben stehen in Form eines „Kontoauszugs“ zur Verfügung, welcher Ihren Beschäftigungsverlauf widerspiegelt.

Arbeitnehmer mit Entsendung oder im Auslandsdienst?

Die Entsendung

Sie werden von Ihrem Unternehmen für eine bestimmte Zeit ins Ausland entsandt. Ihr Arbeitgeber leistet weiterhin Beiträge zum allgemeinen System der sozialen Sicherheit. Ihr Beschäftigungsverlauf wird jährlich auf den letzten Stand gebracht und Ihre Trimester werden eingetragen.



GUT zu WISSEN

Die Höchstdauer einer Entsendung hängt von dem jeweiligen Land und den anzuwendenden Abkommen zur sozialen Sicherheit ab.

Der Auslandsdienst

Wenn Sie Arbeitnehmer im Ausland sind, gehören Sie nicht mehr dem allgemeinen System sozialer Sicherheit in Frankreich an. Sie gehören dem ausländischen Sozialversicherungssystem an.

Sie haben die Möglichkeit sich freiwillig über die Sozialversicherung der im Ausland lebenden Franzosen (*Caisse des Français de l'étranger*, kurz CFE) zu versichern. Unter bestimmten Bedingungen können Sie auch Beiträge nachkaufen.

Der Versicherungsverlauf

Der Versicherungsverlauf ist ein unentbehrlicher Bestandteil zur Berechnung Ihrer Sozialversicherungsrente, da er unter anderem Folgendes beinhaltet:

- Ihr sozialversicherungspflichtiges Jahresarbeitsentgelt in Frankreich, welches gegebenenfalls die Obergrenzen der Sozialversicherungspflicht erreicht bzw. überschreitet;
- das aus dem Nachkauf von Beiträgen errechnete Entgelt, wenn Sie vor dem 1. Januar 2011¹ Beiträge nachgekauft oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben;
- die aus diesem Arbeitsentgelt resultierenden Trimester;



GUT ZU WISSEN

Die Anzahl der erworbenen Trimester stimmt nicht unbedingt mit der Dauer der Erwerbstätigkeit überein. Sie wird aufgrund der Höhe des jährlichen beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, jedoch mit höchstens vier Trimestern pro Jahr, errechnet. So ergibt zum Beispiel im Jahr 2011 ein Arbeitsentgelt von 1.800 Euro ein Trimester, ein Arbeitsentgelt von 3.600 Euro zwei Trimester.

- die Trimester, die aus Renteneinzahlungen stammen;
- Ihre in anderen französischen und ausländischen Rentenversicherungssystemen erworbenen Zeiten (Landwirtschaftliches System, Beamtensystem, System der Handwerker, der Industriellen, der Händler, der Bediensteten der französischen Bahn SNCF, der französischen Stromgesellschaft EDF, usw.).

Zu diesen Trimestern können bestimmte französische Ausfallzeiten hinzugefügt werden (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität usw.), welche als Ersatzzeiten erworben werden.

Neuheit: Rentenreform

Derzeit können unter bestimmten Bedingungen Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistung, und bis zu einer bestimmte Grenze die erste Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistung, als gleichgestellte Zeiten anerkannt werden.

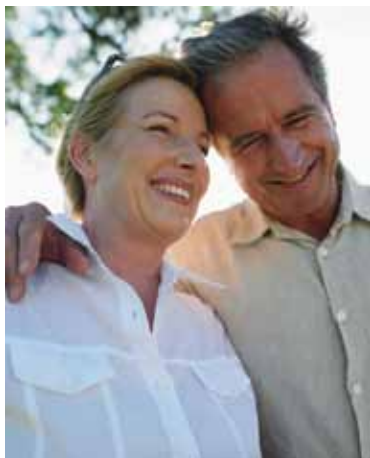
Aufgrund einer Durchführungsverordnung haben arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene, die beim Einsteigen in das Berufsleben auf Schwierigkeiten treffen, unter bestimmten Bedingungen, die Möglichkeit unentgeltlich sechs Trimester aus der ersten Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug geltend zu machen.

¹ Die nachgekauften Beiträge, wegen einer „verspäteten Anmeldung“ auf der Grundlage von ausländischen Zeiten oder inner Arbeit als Gefangener im Strafvollzug vor dem 1. Januar 1977, werden bei der Bestimmung des durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht dazugerechnet. Diese Maßnahme betrifft die seit dem 1. Januar 2011 gestellten Anträge auf Nachkauf.

Unter bestimmten Bedingungen können Sie zusätzliche Trimester erhalten (zum Beispiel Erhöhung der Versicherungsdauer für Kinder. Diese Trimester werden bei der Inanspruchnahme Ihrer Rente anerkannt und werden folglich in Ihrem Versicherungsverlauf nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgeführt.

Wozu einen Versicherungsverlauf beantragen?

Achtung! Überprüfen Sie, dass Ihr Versicherungsverlauf vollständig ist. Sie können Ihren Versicherungsverlauf zu jedem Zeitpunkt auf der Homepage www.lassuranceretraite.fr abrufen und ausdrucken. **Der Abruf ist kostenlos.** Wenn Sie einen schriftlichen Versicherungsverlauf per Post wünschen, vervollständigen Sie bitte den am Ende dieser Broschüre gedruckten Antwortabschnitt und senden Sie diesen vorzugsweise an die Rentenkasse der Region bei der Sie zuletzt Beiträge geleistet haben (*siehe S. 24-25*) oder aber an die Cnav, wenn sie immer im Ausland gearbeitet haben und in Frankreich Beiträge an die freiwillige Rentenversicherung gezahlt haben. Wenn Sie Ihren Versicherungsverlauf erhalten und bestimmte Zeiten nicht aufgeführt sind, senden Sie uns bitte die notwendigen Belege, anhand welcher diese Zeiten anerkannt werden können.



GUT ZU WISSEN

Ab dem 54. Lebensjahr, können Sie, wenn Sie sich schriftlich an uns wenden, eine Hochrechnung Ihrer Rente des allgemeinen Systems erhalten. Sie haben auch die Möglichkeit die Höhe Ihrer Rente online hochzurechnen.

WICHTIG !

Ein Antrag auf einen Versicherungsverlauf ist kein Rentenanspruch.

EG-Verordnungen

Wenn Sie dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit Frankreichs und einem oder mehreren Systemen der Mitgliedstaaten des Anwendungsbereichs der EG-Verordnungen¹ angehört haben, wird Ihre Rente in Anwendung dieser zwischenstaatlichen Vorschriften berechnet.

Das Prinzip

Es wird eine doppelte Berechnung der Rente¹ durchgeführt gemäß den Gemeinschaftsverordnungen:

- Die Rente wird ausschließlich nach den in Frankreich erworbenen Zeiten durchgeführt, das heißt die innerstaatliche Rente;

und

- der Anteil der zwischenstaatlichen Rente, den wir zu tragen haben und der auf den gesamten im **Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts**¹ zurückgelegten Zeiten beruht, werden miteinander verglichen (Zusammenrechnen der Beschäftigungs-, Arbeitnehmer-, Versicherungs-, und Wohnzeiten).

Der höchste Betrag wird bewilligt. Sind die beiden Beträge gleich hoch, wird eine zwischenstaatliche Rente geleistet.



Berechnung der innerstaatlichen Rente

Um eine Rente aus dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit Frankreichs zu erhalten, müssen Sie das **gesetzliche Rentenalter** erreicht haben.

Das **durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt**, der **Vomhundertsatz** und die **Versicherungsdauer** sind drei Bestandteile zur Berechnung des Jahresbetrages der innerstaatlichen Rente.

Schlüsselwort

- Das **Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts** das sind die 27 Länder der E.U., Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.
- Das **gesetzliche Renteneintrittsalter** ist das Mindestalter mit welchem ein Versicherter seine Rente erhalten kann. Die Rentenreform sieht eine schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters vor. Es wird je nach Geburtsjahr von 60 auf 62 Jahre angehoben, siehe Seite 20. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch möglich vor dem Erreichen dieser Altersgrenze in Rente zu gehen.

¹ Wenn Sie in einem der 27 Länder der E.U., und gleichzeitig in der Schweiz, in Island, in Norwegen, und/oder in Liechtenstein gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die mit dieser Situation verbundenen Besonderheiten.

Neuheit: Rentenreform

Derzeit wird für versicherte Frauen die Geburt eines Kindes als gleichgestellte Zeit anerkannt, ohne dass jedoch dafür Beiträge auf das Versichertenkonto eingetragen werden. Das Wochengeld wird dem Entgelt gleichgestellt und kann somit bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresentgelts angerechnet werden. Diese Regelung wird im Falle des Mutterschafturlaubs, der ab dem 1. Januar 2012 genommen wird, angewandt.

2 Der Vomhundertsatz

Der Vomhundertsatz ist der Prozentsatz des zur Berechnung Ihrer Rente angewandten durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts. Der Höchstsatz beträgt 50 Prozent. Dieser Satz wird angewandt, wenn:

- Sie, je nach Geburtsjahrgang, die entsprechende Versicherungsdauer vorweisen können, d. h. zwischen 160 und 166 in allen Systemen³ zurückgelegte Trimester;
- Sie als arbeitsunfähig anerkannt oder Empfänger einer Invalidenrente sind oder, unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie ehemaliger Kriegsteilnehmer oder Arbeiterin und Mutter von 3 Kindern sind;
- Sie die Anspruchsvoraussetzungen einer Frührente für Behinderte erfüllen;
- Sie die Anspruchsvoraussetzungen einer Rente für Schwerstarbeit erfüllen;
- ab dem Erreichen der Altersgrenze für eine Vollrente, die schrittweise von 65 auf 67 Lebensjahre angehoben wird (siehe S. 20).

**GUT ZU
WISSEN**

Bestimmte Zeiten können gleichermaßen wie Versicherungszeiten anerkannt und bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes berücksichtigt werden. So werden die im Ausland vor dem 1. April 1983 erworbenen Arbeitnehmerzeiten, die nachgekauft werden können oder hätten nachgekauft werden können, als gleichwertig anerkannt.

Wenn Sie die hier oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, wird Ihre Rente mit einem verminderten Vomhundertsatz berechnet. Achtung! Die Entscheidung für eine Rente zum verminderten Satz, ist unwiderruflich!

¹ Die seit dem 1. Januar 2005 erhaltenen Arbeitsentgelte, die über dem Sozialversicherungssatz liegen, sind bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts auf den Sozialversicherungshöchstsatz begrenzt.

² Die seit dem 1. Januar 2011 gestellten Anträge auf Nachkauf von Beiträgen wegen einer „verspäteten Anmeldung“ auf der Grundlage von ausländischen Zeiten oder einer Arbeit als Gefangener im Strafvollzug vor dem 1. Januar 1977.

³ Seit dem 1. Januar 2010, können unter bestimmten Bedingungen die Beitragszeiten, die zu einer Pflichtrentenversicherung, einer europäischen Institution oder einer internationalen Organisation, der Frankreich angehört, geleistet wurden, angerechnet werden.

Ist der volle Vomhundertsatz mit 65 weiterhin möglich?

Ja, bestimmte Versicherte haben weiterhin die Möglichkeit eine Vollrente mit 65 Jahren zu erhalten, auch wenn sie die vorausgesetzte Versicherungsdauer nicht erfüllen. Das sind:

- zwischen dem 1. Juli 1951 und dem 31. Oktober 1955 geborene Versicherte, die mindestens drei Kinder geboren oder erzogen haben, Ihr Berufsleben unterbrochen haben, um eines dieser Kinder für eine bestimmte Zeit zu erziehen und vor dieser Unterbrechung eine Mindestanzahl an Trimestern anerkannt bekommen;
- Versicherte, die Ihr Berufsleben unterbrochen haben, um sich um kranke oder behinderte Familienmitglieder zu kümmern;
- Versicherte, für welche mindestens ein Trimester aufgrund eines Bonus für ein behindertes Kind anerkannt wurde;
- Versicherte, die während einer Dauer von mindestens 30 Monaten ihrem Kind, das Empfänger einer Leistung zum Ausgleich einer Behinderung ist oder war, konkrete Hilfe geleistet haben;
- behinderte Versicherte.

3 Die Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer entspricht allen Trimestern, die Sie bei unserem System erworben haben. Bei der Berechnung Ihrer Rente wird die Höchstzahl der Trimester entsprechend Ihrem Geburtsjahr, das heißt zwischen 150 und 166 Trimester (*siehe S. 21*), festgesetzt. Erreichen Sie die Höchstversicherungsdauer in unserem System, beziehen sie eine Vollrente, ansonsten steht sie im Verhältnis zur Trimesterzahl. Unter bestimmten Bedingungen können Zuschläge bei der Versicherungsdauer anerkannt werden.



GUT zu WISSEN

Es werden höchstens vier Trimester pro Kalenderjahr anerkannt.

Berechnung der zwischenstaatlichen Rente

Wie bei der innerstaatlichen Rente, werden drei Elemente berücksichtigt.

1 Das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt

Das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt wird mit dem Arbeitsentgelt, aus welchem zu unserem System Beiträge geleistet wurden, berechnet (*siehe S. 8*). Die Anzahl der zur Berechnung des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts herangezogenen Jahre wird im Verhältnis der im allgemeinen System geleisteten Versicherungsdauer zur Gesamtdauer der im französischen System und in den Systemen der anderen Länder des Anwendungsgebiets der EG-Verordnungen geleisteten Zeiten verringert, unter der Bedingung, dass diese letzteren bei der Berechnung der Rente Arbeitsentgelt, Einkommen oder Beiträge über eine Versicherungsdauer von mindestens 15 Jahren berechnen.

2 Der Vomhundertsatz

Die zur Festsetzung des Vomhundertsatzes herangezogene Versicherungsdauer wird dadurch bestimmt, dass die in Frankreich¹ anerkannten Trimester, die von den anderen Mitgliedstaaten, in denen die EG-Verordnungen² Anwendung finden, übermittelten Zeiten, die freiwilligen und aufgrund von nachgekauften Beiträgen erworbenen Zeiten (ohne Überlagerung und nicht mehr wie vier Trimester pro Kalenderjahr) und unter bestimmten Bedingungen gleichartige anerkannte Zeiten zusammengerechnet werden.

3 Die Versicherungsdauer

Es handelt sich hierbei um die in Frankreich¹ anerkannte Gesamtversicherungsdauer, aber auch um alle in den anderen Ländern des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen² Versicherungs- und Wohnzeiten, ohne Doppelbelegung und im Rahmen der in unserem System je nach Geburtsjahr festgelegten Höchstdauer (*siehe S. 21*).

Die Berechnung wird in **zwei Schritten** durchgeführt (*siehe S. 22*):

● **Erster Schritt:** Durch das Zusammenrechnen Ihrer in allen Ländern des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen² zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten erhält man eine „theoretische Rente“ auf die Sie Anspruch hätten, wenn Ihr beruflicher Werdegang in Frankreich stattgefunden hätte.

GUT zu WISSEN

Ausgeschlossen sind die anerkannten Zeiten aus dem System der Parlamentarier, dem der Senatsbeamten, sowie die in einer europäischen oder internationalen Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die den Überseegebieten zurückgelegten Zeiten, die ausländischen Zeiten.

● **Zweiter Schritt:** Die Höhe dieser theoretischen Rente wird proportional zu den ausschließlich in unserem System zurückgelegten Versicherungszeiten und zur Gesamtversicherungsdauer ins Verhältnis gesetzt (im Rahmen der in unserem System angewandten der Höchstversicherungsdauer). Dies ist unser Anteil an der zwischenstaatlichen Rente.

Diese Rente wird mit der Höhe der innerstaatlichen Rente verglichen. Wird zahlen den höheren Betrag aus. Sind die beiden Beträge gleich hoch, wird eine zwischenstaatliche Rente geleistet.

¹ Es handelt sich um die in allen französischen Rentensystemen anrechenbaren Trimester.

² Wenn Sie in einem der 27 Länder der E.U., in der Schweiz, und gleichzeitig entweder in Island, in Norwegen, oder in Liechtenstein gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die mit dieser Situation verbundenen Besonderheiten.



GUT zu WISSEN

Eine Erhöhung aufgrund freiwilliger Versicherungszeiten, die sich mit in einem anderen Staat zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten überlagern, wird berechnet und zum Betrag der zwischenstaatlichen Rente hinzugefügt.

Werden Ihre anderen Renten des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen¹ zur gleichen Zeit wie die französische Rente berechnet?

Die Rentenberechnung aus den Systemen der betroffenen Länder wird parallel durchgeführt, **außer wenn**:

- Sie die Berechnung Ihrer Rente nur in einem dieser Staaten wünschen;
- Sie nicht gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente in den anderen Staaten erfüllen.



GUT zu WISSEN

Wenn Sie eine Rente in einem anderen Land/in anderen Ländern beantragen, werden wir Ihren Anspruch neu berechnen je nach Ihrer Situation und des zu dem entsprechenden Zeitpunkt anzuwendenden Rechts. Die von uns ausgezahlte Rente kann höher ausfallen. Wenn die in einem anderen Land/in den anderen Ländern erworbenen Zeiten bereits mit einbezogen wurden, wird die französische Rente nicht neu berechnet.

Die Anwendungsbedingungen der EG-Verordnungen

Sie müssen der Gesetzgebung eines oder mehrerer Länder des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen¹ unterlegen haben, aber auch:

- Angehöriger eines der Mitgliedstaaten der E.U.² oder Islands, Liechtensteins oder Norwegens sein;
- oder
- Staatenloser oder Flüchtling, der innerhalb des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen¹ wohnt sein;
- oder

- Angehöriger der E.U.² oder der Schweiz sein und der Gesetzgebungen der Schweiz und/oder der eines anderen Staates unterliegen;
- oder
- als Angehöriger eines Drittstaates offiziell in einem Staat der E.U. wohnen (seit dem 1. Januar 2011 außer Dänemark oder Großbritannien) und der Gesetzgebung von mindestens zwei Mitgliedstaaten der E.U. unterliegen³.



GUT ZU WISSEN

Die neuen EG-Verordnungen zur Koordinierung der Gesetzgebung der sozialen Sicherheit (EG-VO Nr. 883/2004 und 987/2009)⁴ sind zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Sie finden auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der E.U. Anwendung. Falls Ihre Rente vor dem 1. Mai 2010 gewährt wurde, haben Sie bis zum 1. Mai 2012 die Möglichkeit einen Antrag auf Neuberechnung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Neuberechnung am Ersten des Folgemonats in dem der Antrag gestellt wurde durchgeführt.

Neuheit

Seit dem 1. Januar 2011, sind die neuen Verordnungen auch auf die Staatsangehörigen aus Drittstaaten, welche sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der E.U.³ aufhalten und der Gesetzgebung von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterliegen, ausgedehnt worden³.

¹ Wenn Sie in einem der 27 Länder der E.U., in der Schweiz, und gleichzeitig entweder in Island, in Norwegen, oder in Liechtenstein gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die mit dieser Situation verbundenen Besonderheiten.

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

³ Außer Dänemark und Großbritannien. Die bisherigen Verordnungen bleiben anwendbar.

⁴ Die bisherigen Verordnungen bleiben auf die Staatsangehörigen der E.F.T.A.-Länder (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz anwendbar.

● Internationalen Abkommen der sozialen Sicherheit

Wenn Sie in Frankreich und im Ausland gearbeitet haben, mit dem ein Abkommen der sozialen Sicherheit abgeschlossen wurde, haben Sie die Möglichkeit eine Rente in Anwendung des unterzeichneten Abkommens zu beziehen.

Das Prinzip

Die internationalen Abkommen über soziale Sicherheit regeln die Koordinierung zwischen Frankreich und den unterzeichnenden Ländern, und schreiben die besondere Rentenberechnung, die den jeweiligen Abkommen entspricht, vor. Jedes Land zahlt den Rentenanteil, der ihm übertragen wird, das heißt es kommt für die Beitragszeiten auf, die unter seinem Anwendungsbereich erworben wurden. Die Rentenberechnung wird unter Anwendung des Sozialversicherungsabkommens nach der jeweiligen Abkommensart vollzogen: **Abkommen bei welchen die Berechnung sich nach dem Wahlrecht richtet, Abkommen bei welchen vorrangig eine getrennte Berechnung vollzogen wird** oder **Abkommen bei welchen eine vergleichende Berechnung durch Zusammenrechnen und ins Verhältnis setzen durchgeführt wird**.

Abkommen 1: Wahlrecht *(siehe S. 23)*

Sie haben die Wahl zwischen einer:

● **Berechnung durch Zusammenrechnen und ins Verhältnis setzen:** Gemäß dem jeweiligen anzuwendenden Sozialversicherungsabkommen, rechnen die Rentenversicherungsträger eines jeden Landes die in Frankreich und den anderen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten zusammen und berechnen die Rente so als ob die Versicherungszeit ausschließlich im eigenen Land zurückgelegt worden wäre, daraufhin wird der Rentenbetrag in jedem Staat um das Verhältnis der jeweiligen in einem jedem Land zurückgelegten Versicherungsdauer vermindert, welche auf die Gesamtdauer bezogen ist (je nach Abkommen, im Rahmen der anzuwendenden Höchstdauer);
und einer



● **getrennten Rentenberechnung:** jedes Land berechnet die Rente, auf die Sie Anspruch haben, je nach dem im jeweiligen Land erstellten Beschäftigungs- und Versicherungsverlauf. Zur Bestimmung des Vomhundertsatzes Ihrer Renten im allgemeinen System, können die in einem anderen Land erworbenen Zeiten hinzugezogen werden (je nach Abkommen), soweit sie sich nicht mit den im Grundsystem erworbenen französischen Zeiten, so auch im allgemeinen System, überschneiden.

Abkommen 2: Getrennte Rentenberechnung

Es sieht vor, dass jedes Land seine eigene Rente berechnet (*siehe oben*).

Abkommen 3: Vergleich zwischen der Berechnung durch Zusammenrechnen und ins Verhältnis setzen und der getrennten Berechnung der Rente (*siehe Abkommen 1*)

Es wird Ihnen direkt diejenige Rente anerkannt, die für Sie am vorteilhaftesten ist.

Anwendungsbedingungen des internationalen Abkommens über soziale Sicherheit

Sie müssen der Gesetzgebung eines oder mehrerer Länder des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen unterlegen haben, aber auch:

- Staatsangehöriger eines Vertragsstaates sein;
oder
- Staatenloser oder Flüchtling sein, wenn das Abkommen das vorsieht oder wenn das Land das New-Yorker oder Genfer Übereinkommen unterzeichnet hat.

Abkommensarten der unterzeichnenden Länder

33 Länder haben mit Frankreich ein internationales Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen.

Abkommen 1	Abkommen 2	Abkommen 3
Bosnien-Herzegowina	Algerien	Andorra
Kroatien	Benin	Chile
Kanalinseln	Elfenbeinküste	Gabon
Israel	Kamerun	Indien
Mazedonien	Kanada	Japan
Mali	Kapverdische Inseln	Korea
Mauretanien	Kongo	Marokko
Montenegro	Monako	Quebec
Nigeria	Philippinen	Tunesien
San-Marino	Senegal	
Serbien	Türkei	
Togo	Vereinigte-Staaten	

Andere Fälle

Anmeldung beim französischen allgemeinen System der sozialen Sicherheit, bei einem System eines anderen Staates des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen¹ und eines Vertragsstaates eines Sozialversicherungsabkommens

Es werden folgende Berechnungen durchgeführt:

- die Rente unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts¹ (*siehe S. 10-13*),
- die Rente unter Berücksichtigung des internationalen Abkommens über soziale Sicherheit (*siehe S. 14-15*). Die beiden Beträge werden verglichen und der höhere Betrag wird gezahlt.



**GUT
ZU
WISSEN**

Bestimmte Bedingungen über die Staatsangehörigkeit werden vorausgesetzt. Erkundigen Sie sich, um zu erfahren, ob sich diese Bestimmungen auf Sie beziehen.

Anmeldung beim französischen allgemeinen System der sozialen Sicherheit und einem System in einem Staat mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht

Ihre Rente wird aufgrund der in Frankreich zurückgelegten Zeiten berechnet. Die Berechnung wird auf Seiten 7-10 unter dem Abschnitt „innerstaatlicher Rente“ erläutert.

Es gibt keine Koordinierung zwischen unserem Versicherungssystem und dem ausländischen System, in dem Sie Beiträge geleistet haben: Der Rentenantrag, den Sie in Frankreich stellen, wird nicht die Überprüfung Ihrer Ansprüche in dem anderen Land nach sich ziehen. Wir empfehlen Ihnen, sich über Ihre Rechte ziemlich lange im Voraus bei den ausländischen Versicherungsträgern zu informieren.

¹ Wenn Sie in einem der 27 Länder der E.U., in der Schweiz, und gleichzeitig entweder in Island, in Norwegen, oder in Liechtenstein gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die mit dieser Situation verbundenen Besonderheiten.

Vorgehensweise

Der Rentenantrag

Die Rente wird Ihnen nicht automatisch gewährt.

- Sie wohnen in einem Land aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts:
 - entweder beim Rententräger Ihres Wohnlandes oder beim Rententräger bei dem Sie als letztes Beiträge geleistet haben,
 - der unter Anwendung der EG-Verordnungen mit der Bearbeitung Ihres Antrages beauftragte Träger wird „**Kontakt-Träger**“ genannt.
- Sie wohnen in einem Land aus dem Anwendungsgebiet des bisherigen Gemeinschaftsrechts. Stellen Sie den Antrag beim Rententräger des Wohnlandes.

GUT ZU WISSEN

Wenn Sie in einem anderen Land des Anwendungsgebietes der EG-Verordnungen als Frankreich wohnen, senden wir der Zusatzkasse Agirc und Arrco, Abteilung „im Ausland wohnende Versicherte“, eine Kopie der Verbindungsvordrucke.

- Sie wohnen in einem Land das ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich abgeschlossen hat. So muss Ihr Rentenantrag bei der Rentenkasse des Wohnlandes gestellt werden.
- Sie wohnen in einem Land, das kein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat. In diesem Fall füllen Sie das Formular „Demande de retraite personnelle“ aus, welches Sie an die Rentenkasse bei der Sie zuletzt Beiträge geleistet haben senden.
- Sie ziehen definitiv nach Frankreich zurück. Füllen Sie bitte den Vordruck „Demande de retraite personnelle“ aus, welchen Sie alsdann an die Rentenkasse Ihres Wohnortes senden.

Schlüsselwort

Der **Kontakt-Träger** wird mit der Bearbeitung der Anträge unter Anwendung der neuen EG-Verordnungen (Übermittlung der Anträge sowie der dazugehörigen vorhandenen Belege an jeden Träger) beauftragt und soll zur Verbesserung der Übermittlung beitragen.

Der Vordruck „Demande de retraite personnelle“ ist über unsere Webseite www.lassuranceretraite.fr, „Documentation, Formulaires à télécharger“ aber auch schriftlich oder durch Vorsprache erhältlich. Wir empfehlen Ihnen Ihren französischen Rentenanspruch einige Monate im Voraus zu stellen.



Die Adressen der Rentenkassen des Anwendungsgebiets des Gemeinschaftsrechts oder der Länder, die ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet haben, können Sie bei uns erhalten.

GUT ZU WISSEN

Die Rentenkasse die den Antrag erhält, übernimmt die Koordinierung mit den Rentenkassen der anderen Länder.

Wenn Sie im Ausland wohnen, werden wir jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich, je nach Land, einen Lebensnachweis anfordern, damit **die Fortzahlung Ihrer Rente gewährleistet wird**. Falls wir keinen **Lebensnachweis** erhalten, wird die Zahlung der Rente unterbrochen.

Schlüsselwort

Der **Lebensnachweis** muss von einer lokalen Behörde (Gemeindeverwaltung oder Polizeiwache) ausgestellt sein.

Mehr Information zur Rente

Wir empfehlen Ihnen unsere Webseite www.lassuranceretraite.fr aufzurufen. Sie können sich auch direkt an uns wenden, wenn Sie Fragen zu Ihrer Rente haben.

Auf der Startseite www.lassuranceretraite.fr klicken Sie auf das Register „Vos droits au cas par cas, Activités en France et à l'étranger“, welches speziell die Versicherten betrifft, die in Frankreich und im Ausland gearbeitet haben. Hier erhalten Sie Information über: den Status des Arbeitnehmers im Ausland, Ihre Rechte und nötige Schritte, Ihren Versicherungsverlauf, die Berechnung Ihrer Rente.

Sie haben auch Zugriff auf eine Reihe von **Online-Dienstleistungen**, welche effizient und leicht in der Handhabung sind, und eine auf Ihren Fall abgestimmte Bearbeitung bieten. Unter anderem können Sie:

- Ihren Versicherungsverlauf aufrufen und, falls notwendig, Berichtigungen beantragen;
- das Renteneintrittsalter sowie die Versicherungsdauer berechnen, um den vollen Vomhundertsatz und das Alter für eine Vollrente, ungeachtet der Versicherungsdauer, errechnen;
- mit **M@rel** die Höhe Ihrer Renten im Voraus berechnen;
- eine Rentenzahlung beziffern;
- eine Vorausberechnung der Höhe Ihrer Grundrente beantragen.

Sie können die Rentenkasse des allgemeinen Systems telefonisch erreichen oder persönlich dort vorsprechen. Örtliche Beratungsstellen und deren Öffnungszeiten können Sie auf unserer Webseite www.lassuranceretraite.fr finden. Sie können sich auch an die regionale Rentenkasse wenden unter der Nummer **39 60**¹.

Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie die regionale Rentenkasse anschreiben in deren Gebiet Sie zuletzt gewohnt haben (*siehe S. 24-25*).

GUT ZU WISSEN

Wir haben eine Liste nützlicher Links zusammengestellt und Sie haben die Möglichkeit unsere sämtlichen Broschüren zum allgemeinen System der französischen sozialen Sicherheit herunterzuladen.

¹ Wenn Sie aus dem Ausland anrufen, auch mit Telefonflatrate oder Mobiltelefon, wählen Sie bitte die Nummer 00 33 9 71 10 39 60 (im Inland 09 71 10 39 60).

Anhänge



Gesetzliches Rentenalter, Alter für Vollrente

Die kürzlich (7. November 2011) von der Regierung gemachten Ankündigungen, werden aller Wahrscheinlichkeit nach die Anhebung des Renteneintrittsalters und des Alters zum Erhalt einer Vollrente für die Versicherten der Jahrgänge 1952 bis 1955 zur Folge haben. Derzeit warten wir auf die Herausgabe entsprechender Gesetze und Anwendungsverordnungen, anhand welcher die Tabellen auf den neusten Stand gebracht werden können.

		(in Trimestern, unter Berücksichtigung aller Grundsysteme)	nicht, die Vollrente wird erreicht mit
En 1948 (und vorher)	60 Jahre	160	65 Jahre
1949	60 Jahre	161	65 Jahre
1950	60 Jahre	162	65 Jahre
Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1951	60 Jahre	163	65 Jahre
Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1951	60 Jahre 4 Monate	163	65 Jahre 4 Monate
1952	60 Jahre 8 Monate	164	65 Jahre 8 Monate
1953	61 Jahre	165	66 Jahre
1954	61 Jahre 4 Monate	165	66 Jahre 4 Monate
1955	61 Jahre 8 Monate	166	66 Jahre 8 Monate
Ab 1956	62 Jahre	Durch Anwendungs- verordnung fest- gelegt auf den 31. Dezember nach Vollendung des 56. Lebensjahrs	67 Jahre

Anhaltspunkte zur Berechnung Ihrer Rente

Geburtsjahr	Anzahl der Jahre die zur Berechnung des durchschnittlichen Jahresentgelts herangezogen werden	Versicherungsdauer zum Erhalt einer Vollrente <i>(in Trimestern, unter Berücksichtigung aller Grundsysteme)</i>	Senkung des Vomhundert-satzes pro fehlendes Trimester <i>(in Punkten)</i>	Höchstmögliche Trimesterzahl, die zur Berechnung Ihrer Rente im allgemeinen System herangezogen wird	
vor 1944	10 bis 20 je nach Geburtsjahr	160	-1,25	150	
1944	21		-1,1875	152	
1945	22		-1,125	154	
1946	23		-1,0625	156	
1947	24		-1	158	
1948	25		-0,9375	160	
1949			161	-0,875	161
1950			162	-0,8125	162
1951			163	-0,750	163
1952			164	-0,6875	164
1953			165	-0,625	165
1954			166		166
1955	166		-0,625	166	
Ab 1956	Durch Anwendungsverordnung festgelegt auf den 31. Dezember nach Vollendung des 56. Lebensjahrs	Durch Anwendungsverordnung festgelegt auf den 31. Dezember nach Vollendung des 56. Lebensjahrs			



Beispiel

Rentenberechnung unter Anwendung der EG-Verordnungen

Jérôme, der im Juni 1951 geboren ist, stellt zum 1. Oktober 2011* einen Rentenantrag. Am 30. September 2011** hat er folgende Versicherungsdauer zurückgelegt:

- 104 Trimester aus den allgemeinen Systemen der Unselbständigen;
- 46 Trimester aus der niederländischen Versicherung.

Jérôme kann die erforderlichen 163 Trimester nicht nachweisen***, um eine bei 50% liegende Vollrente zu erhalten. Seine Rente wird mit einem geminderten Vomhundertsatz berechnet. Sein durchschnittliches Jahresentgelt liegt bei 20.000 Euro brutto.

Bei gleichem Alter*

• Innerstaatliche Rente

Vomhundertsatz: 35,75% (es fehlen ihm 19 Trimester bis zum Erreichen der Alters mit welchem er eine Vollrente erhält ohne dass auf die Versicherungsdauer geachtet wird)

$$20.000 \times \frac{35,75}{100} \times \frac{104}{163} = \mathbf{4.561,96 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

• Zwischenstaatliche Rente

Erster Schritt : Berechnung der theoretischen Rente

Vomhundertsatz: 40,25% (104 + 46 = 150 Trimester. Es fehlen ihm 13 der erforderlichen 163 Trimester***, um eine bei 50% liegende Vollrente zu erhalten. Seine Rente wird mit einem geminderten Vomhundertsatz berechnet)

$$20.000 \times \frac{40,25}{100} \times \frac{150}{163} = \mathbf{7.407,97 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

Zweiter Schritt : Berechnung unseres Anteils an der zwischenstaatlichen Rente

$$7.407,97 \times \frac{104}{150} = \mathbf{5.136,19 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

Der französische Anteil in der zwischenstaatlichen Rente ist höher als die innerstaatliche Rente. Wir zahlen Jérôme unseren Anteil an der zwischenstaatlichen Rente aus. Wenn Jérôme seinen Rentenantrag stellt und er einen Anspruch in den Niederlanden hat, werden wir die neue Rente nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzgebung berechnen und werden die neuen Tatsachen seiner niederländischen Versicherungslaufbahn mit einbeziehen.

* Die vor dem 1. Juli 1951 geborenen Versicherten sind von der Anhebung des Renteneintrittsalters nicht betroffen.

** Die Versicherungsdauer wird am letzten Tag eines Trimesters, welches dem Ausgangspunkt der Rente vorausgeht, festgesetzt.

***Anzahl der erforderlichen Trimester eines im Jahr 1951 geborenen Versicherten.


Beispiel

Berechnung der Rente nach dem Abkommen 1

Sophia, die im August 1951 geboren ist, stellt zum 1. Januar 2012* einen Rentenantrag.

Am 31. Dezember 2011** hat sie folgende Zeiten zurückgelegt:

- in Frankreich : 120 Trimester aus dem allgemeinen System der Unselbständigen;

- in Israel : 50 Trimester;

also eine Gesamtversicherungszeit von : 170 Trimester.

Sophia hat, alle Rentensysteme zusammengerechnet, 170 Trimester zurückgelegt, Ihre Rente beläuft sich somit auf den Höchstsatz von 50% (siehe S. 21).

Ihr durchschnittliches Jahresentgelt liegt bei 22.000 Euro brutto.

a) Berechnung ihrer französischen Rente zum 1. Januar 2012 durch Zusammenrechnen – ins Verhältnis setzen:

Erster Schritt: Zusammenrechnen

$$22.000 \times \frac{50}{100} \times \frac{163}{163} = \mathbf{11.000 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

Zweiter Schritt: ins Verhältnis setzen

$$11.000 \times \frac{120}{170} = \mathbf{7.764,70 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

b) Getrennte Berechnung zum 1. Januar 2012:

$$22.000 \times \frac{50}{100} \times \frac{120}{163} = \mathbf{8.098,16 \text{ Euro brutto pro Jahr}}$$

Sophie trifft ihre Wahl aufgrund eines Vergleichs **zwischen dem „Zusammenrechnen – ins Verhältnis setzen“ ihrer beiden Renten** (allgemeines System der Unselbständigen und der aus Israel) und der getrennten Berechnung ihrer beiden Renten (allgemeines System der Unselbständigen und Israel). Sophie entscheidet sich für eine Rente gemäß dem zwischen Israel und Frankreich geschlossenen Abkommen (Zusammenrechnen – ins Verhältnis setzen), so erhält sie eine Bruttojahresrente von **7.764,70 Euro**. Entscheidet sie sich für eine getrennte Berechnung (nur unter Berücksichtigung der im allgemeinen System anrechenbaren Trimester), erhält sie eine Bruttojahresrente von **8.098,16 Euro**. Außerdem erhält sie eine innerstaatliche Rente aus Israel, gemäß dem mit diesem Land abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Der gezahlte Betrag richtet sich nach Sophias Entscheidung.

* Die ab dem 1. Juli 1951 geborenen Versicherten sind von der Anhebung des Renteneintrittsalters betroffen.

** Die Versicherungsdauer wird am letzten Tag eines Trimesters, welches dem Ausgangspunkt der Rente vorausgeht, festgesetzt.

Nützliche Adressen

CRAV ALSACE-MOSELLE

36 rue du Doubs
67011 Strasbourg Cedex 1 - Frankreich
MOSELLE (57), BAS-RHIN (67), HAUT-RHIN (68)

CARSAT AQUITAINE

80 avenue de la Jallère
33053 Bordeaux Cedex - Frankreich
DORDOGNE (24), GIRONDE (33), LANDES (40), LOT-
ET-GARONNE (47), PYRÉNÉES-ATLANTIQUES (64)

CARSAT AUVERGNE

Cité administrative - rue Pélissier
63036 Clermont-Ferrand Cedex 9
Frankreich
ALLIER (03), CANTAL (15), HAUTE-LOIRE (43),
PUY-DE-DÔME (63)

CARSAT BOURGOGNE-FRANCHE-COMTÉ

38 rue de Cracovie - ZAE Capnord
21044 Dijon Cedex - Frankreich
CÔTE D'OR (21), DOUBS (25), JURA (39),
NIÈVRE (58), HAUTE-SAÔNE (70), SAÔNE-ET-
LOIRE (71), YONNE (89), TERRITOIRE DE BELFORT (90)

CARSAT BRETAGNE

236 rue Châteaugiron
35030 Rennes Cedex 9 - Frankreich
CÔTES D'ARMOR (22), FINISTÈRE (29), ILLE-ET-
VILAINE (35), MORBIHAN (56)

CARSAT CENTRE

30 boulevard Jean Jaurès
45033 Orléans Cedex 1- Frankreich
CHER (18), EURE-ET-LOIR (28), INDRE (36), INDRE-
ET-LOIRE (37), LOIRET (45), LOIR-ET-CHER (41)

CARSAT CENTRE-OUEST

37 avenue du Président René Coty
87048 Limoges Cedex- Frankreich
CHARENTE (16), CHARENTE-
MARITIME (17), CORRÈZE (19), CREUSE (23), DEUX-
SÈVRES (79), VIENNE (86), HAUTE-VIENNE (87)

CGSS GUADELOUPE

Quartier de l'Hôtel de Ville
B.P. 486
97159 Pointe-à-Pitre Cedex
Frankreich

CGSS GUYANE

Espace Turenne Radamonthe
Route de Raban - B.P. 7015
97307 Cayenne Cedex - Frankreich

CNAV ÎLE-DE-FRANCE

**Wenn Sie in Île-de-France oder in
Algerien wohnen, wenden Sie sich
an:**

Cnav - 75951 Paris Cedex 19
Frankreich

**Wenn Sie in einem anderen Land
wohnen, wenden Sie sich an:**

Cnav - 37078 Tours Cedex 2
Frankreich

PARIS (75), SEINE-ET-MARNE (77) YVELINES (78),
ESSONNE (91), HAUTS-DE-SEINE (92), SEINE-SAINT-
DENIS (93), VAL-DE-MARNE (94), VAL-D'OISE (95)

**CARSAT
LANGUEDOC-ROUSSILLON**

29 cours Gambetta - CS 49001
34068 Montpellier Cedex 2 - Frankreich

AUDE (11), GARD (30), HÉRAULT (34), LOZÈRE (48),
PYRÉNÉES-ORIENTALES (66)

CGSS MARTINIQUE

Place d'Armes
97210 Le Lamentin Cedex 2 - Frankreich

CARSAT MIDI-PYRÉNÉES

2 rue Georges Vivent
31065 Toulouse Cedex - Frankreich

ARIÈGE (09), AVEYRON (12), HAUTE-GARONNE (31),
GERS (32), LOT (46), HAUTES-PYRÉNÉES (65),
TARN (81), TARN-ET-GARONNE (82)

CARSAT NORD-EST

81 à 85 rue de Metz
54073 Nancy Cedex - Frankreich

ARDENNES (08), AUBE (10), MARNE (51), HAUTE-
MARNE (52), MEURTHE-ET-MOSELLE (54),
MEUSE (55), VOSGES (88)

CARSAT NORD-PICARDIE

11 allée Vauban
59662 Villeneuve-d'Ascq Cedex
Frankreich

AINES (02), NORD (59), OISE (60), PAS-DE-
CALAIS (62), SOMME (80)

CARSAT NORMANDIE

Avenue du Grand Cours
76028 Rouen Cedex 1 - Frankreich

CALVADOS (14), EURE (27), MANCHE (50),
ORNE (61), SEINE-MARITIME (76)

CARSAT PAYS DE LA LOIRE

2 place de Bretagne
44932 Nantes Cedex 9 - Frankreich

LOIRE-ATLANTIQUE (44), MAINE-ET-LOIRE (49),
MAYENNE (53), SARTHE (72), VENDÉE (85)

CGSS RÉUNION

4 boulevard Doret
97704 Saint-Denis Messag Cedex 9
Frankreich

CARSAT RHÔNE-ALPES

35 rue Maurice Flandin
69436 Lyon Cedex - Frankreich

AIN (01), ARDÈCHE (07), DRÔME (26), ISÈRE (38),
LOIRE (42), RHÔNE (69), SAVOIE (73), HAUTE-
SAVOIE (74)

CARSAT SUD-EST

35 rue George
13386 Marseille Cedex 20 - Frankreich

ALPES DE HAUTE-PROVENCE (04), HAUTES-
ALPES (05), ALPES-MARITIMES (06), BOUCHES-DU-
RHÔNE (13), CORSE-DU-SUD (2A), HAUTE-
CORSE (2B), VAR (83), VAUCLUSE (84)

**CAISSE DES FRANÇAIS
DE L'ÉTRANGER (CFE)**

B.P. 100
77950 Rubelles - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 64 71 70 00
Fax : + 33 (0)1 60 68 95 74
Internet : www.cfe.fr

**MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE
(MSA)**

Caisse centrale - Les Mercuriales
40 rue Jean Jaurès
93547 Bagnolet Cedex - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 41 63 77 77
Fax : + 33 (0)1 41 63 72 66
Internet : www.msa.fr

**RÉGIME SOCIAL
DES INDÉPENDANTS (RSI)**

264 avenue du Président Wilson
93457 La Plaine Saint-Denis Cedex
Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 77 93 00 00
Internet : www.le-rsi.fr

**GIE AGIRC-ARRCO SERVICE DES
RÉSIDENTS HORS DE FRANCE**

16/18 rue Jules César
75592 Paris Cedex 12 - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 71 72 12 00
Fax : + 33 (0)1 71 72 16 12

**CENTRE DES LIAISONS EURO-
PÉENNES ET INTERNATIONALES
DE SÉCURITÉ SOCIALE (CLEISS)**

11 rue de la Tour des Dames
75436 Paris Cedex 09 - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 45 26 33 41
Fax : + 33 (0)1 49 95 06 50
Internet : www.cleiss.fr

**ASSOCIATION GÉNÉRALE DES
INSTITUTIONS DE RETRAITES
DES CADRES (AGIRC)**

16/18 rue Jules César
75592 Paris Cedex 12 - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 71 72 12 00
Fax : + 33 (0)1 71 72 13 17
Internet : www.agirc.fr

**ASSOCIATION POUR LE RÉGIME
DE RETRAITE COMPLÉMENTAIRE
(ARRCO)**

In Frankreich stehen die Cicas
(centres d'information, conseils
et accueils des salariés) zu Ihrer
Verfügung. Die Adresse der
zuständigen Cicas können Sie bei
Ihrem Gemeindeamt erhalten.
Internet : www.arrco.fr

**CAISSE DE RETRAITE POUR LA
FRANCE ET L'EXTÉRIEUR (CRE)
ET INSTITUTION DE RETRAITE
DES CADRES ET ASSIMILÉS DE
FRANCE ET DE L'EXTÉRIEUR
(IRCAFEX)**

Bitte wenden Sie sich an die Cre,
wenn Sie kein leitender Angestellter
sind, und an die Ircafex, wenn Sie
leitender Angestellter sind.
4 rue du Colonel Driant
75040 Paris Cedex 01 - Frankreich
Tél. : + 33 (0)1 44 89 43 41
Internet : www.novalistaitbout.com

Antrag auf einen Versicherungsverlauf

Geburtsname:

Vornamen:

Geschlecht:

Name:

Andere Namen (*freiwillige Angabe*):

Geburtsdatum:

Geburtsort (*für Paris, Lyon und Marseille, bitte den Stadtbezirk angeben*):.....

Geburtsland:

Versicherungsnummer bei dem französischen Versicherungssystem:

Adresse :

Postleitzahl: Ort: Land:

Datum: Unterschrift:





www.lassuranceretraite.fr

Hier finden Sie Informationen und Online- Dienste
zu Ihrer Rente und Ihrer Akte

Telefonische Auskunft der Rentenversicherung

39 60 *von Montag bis Freitag
zwischen 8 und 17 Uhr zum
Ortsstarif aus dem Festnetz*

Bei Anrufen aus dem Ausland, über eine Festnetzflaterate
oder per Mobiltelefon wählen Sie **09 71 10 39 60**